

# DOJ

Gesetzliche Verankerung der offenen Kinder-  
und Jugendarbeit

---

25. AUGUST 2022

# Inhalt

---

- Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen
- Kompetenzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden
- Beispiele für die gesetzliche Verankerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonen
- Vorgaben für eine möglichst wirkungsvolle gesetzliche Grundlage

# Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen

---

*Schweizerische Bundesverfassung*

## **Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen**

<sup>1</sup> Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

<sup>2</sup> Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

# Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen

---

- Parallele Kompetenz von Bund und Kantonen in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Bund: Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)
  - Unterstützung privater Trägerschaften, die sich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen, durch Gewährung von Finanzhilfen
- Kantone: 26 unterschiedliche Regelungen

# Kompetenzausscheidung zwischen Kanton und Gemeinden

---

- Aufgabenautonomie: Innerhalb der kantonalen Zuständigkeitsbereiche bestimmen die Kantone selber, welche Aufgaben sie erfüllen und wie weit ihre Verpflichtungen dabei reichen.
- Kompetenzausscheidung nach Massgabe der jeweiligen Kantonsverfassung: i.d.R. Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden

# Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Kantonsverfassungen

---

«Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport.» (Art. 91 KV GR)

«Kanton und Gemeinden setzen sich zum Ziel, dass [...] die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und der Jugendlichen berücksichtigt werden.» (Art. 30 KV BE)

«[Kanton und Gemeinden] nehmen sich in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Anliegen und Bedürfnisse der Jugend und der Betagten an.» (Art. 41 KV AR)

..... (§ ?? KV TG)

# Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern

---

*Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)*

## **Art. 78 Leistungsangebote des Kantons**

<sup>1</sup> Das AIS stellt die Leistungsangebote bereit, die auf den ganzen Kanton ausgerichtet sind.

<sup>2</sup> Es kann Leistungsangebote bereitstellen, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:

- a. Vernetzung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer [...],
- b. Fort- und Weiterbildung der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
- c. inhaltliche Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- d. Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- e. Bereitstellung von überregionalen Leistungsangeboten für Kinder und Jugendliche.

# Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern

---

*Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)*

## **Art. 79 Leistungsangebote der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen die Leistungsangebote bereit, die auf eine oder mehrere Gemeinden ausgerichtet sind.

<sup>2</sup> Sie bringen die Leistungen entweder selbst oder schliessen Leistungsverträge mit Leistungserbringern ab.

<sup>3</sup> [...]

# Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Basel Stadt

---

*Kinder- und Jugendgesetz (KJG)*

## **§ 9 Allgemeine Förderung, Information und Beratung**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein angemessenes Angebot von folgenden Leistungen:

1. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien:
  - a) Familienergänzende Kinderbetreuung;
  - b) offene Kinder- und Jugendarbeit;
  - c) kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen;
  - d) Elternbildung.
2. [...]

# Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Freiburg

---

*Jugendgesetz (JuG)*

## **Art. 11 Mittel**

<sup>1</sup> Die Jugendpolitik stützt sich auf:

[...]

c) die Bereitstellung von Begegnungsstätten durch die Gemeinden;

d) die systematische Anwendung der Grundsätze der Bundesgesetzgebung über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit;

e) die Erteilung von Verwaltungssubventionen durch Staat und Gemeinden an die Jugendorganisationen, damit diese über Mittel für Sekretariatsführung und Kommunikation verfügen, sowie von Subventionen für die Durchführung von geplanten Tätigkeiten;

[...]

# Offene Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Obwalden

---

*Jugendgesetz (JuG)*

## **Art. 9 Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:

- a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;
- b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.

# Wirkungsvolle rechtliche Verankerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

---

- Möglichst präzise Formulierung in Bezug auf Ausgestaltung der kantonalen Zuständigkeit:
    - Explizite Erwähnung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
    - Förderung der Projekte, Vernetzung, Weiterbildung, ...
  - Möglichst präzise Formulierung in Bezug auf den Umfang der kantonalen Zuständigkeit:
    - Verpflichtung zur Bereitstellung von Leistungsangeboten (keine blosse Förder- oder Kann-Vorschriften)
    - Gewährung von Beiträgen an Leistungserbringende
- Immer möglichst konkret aber mit genügend Spielraum